Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4464**

17. Wahlperiode 19. 01. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3354 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

A. Problem

Nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S.1) – so genannte eAT-Verordnung – sind Aufenthaltstitel künftig grundsätzlich als mit biometrischen Merkmalen (zwei Fingerabdrücke und Lichtbild) versehene, eigenständige Dokumente auszugeben. Die nach der eAT-Verordnung für Aufenthaltstitel darüber hinaus vorzusehenden technischen Standards sollen den Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen weiter erhöhen und damit zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung und des illegalen Aufenthalts beitragen. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, den elektronischen Aufenthaltstitel bis spätestens 21. Mai 2011 einzuführen. Der Gesetzentwurf schafft hierfür die erforderlichen rechtlichen Grundlagen.

Der Gesetzentwurf verfolgt ferner das Ziel, zur Qualitätsverbesserung und Beschleunigung des Datenaustausches im Ausländerwesen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, künftig einheitliche Standards für elektronische Datenaustauschformate festlegen zu können.

B. Lösung

Die eAT-Verordnung gilt unmittelbar, zum Vollzug ist das nationale Recht jedoch anzupassen und zu konkretisieren. Zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Asylverfahrensgesetz ergänzt und geändert. Durch Einführung einer Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus Raum zur Regelung technischer und prozeduraler Einzelheiten in der Aufenthaltsverordnung geschaffen.

Im Hinblick auf die Festlegung einheitlicher Standards für elektronische Datenaustauschformate im Ausländerwesen wird eine Verordnungsermächtigung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels entstehen Kosten, die sich aus der Ausstattung der Ausländerbehörden mit der erforderlichen zusätzlichen Hard- und Software ergeben, soweit hier nicht auf die bereits vorhandene Ausstattung und die technische Infrastruktur für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise zurückgegriffen werden kann. Diese Kosten werden im Wesentlichen durch die Gebührenanhebungen aufgefangen, die an die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels geknüpft werden.

Für die Ausländerbehörden können weitere Kosten entstehen, wenn sie ihren Bestand an entsprechender technischer Ausstattung ergänzen möchten oder im Hinblick auf den elektronischen Aufenthaltstitel Anpassungen bezüglich der Ablauforganisation und der Fachverfahren erforderlich werden. Diese Aufwendungen können auf Grund der heterogenen Struktur der Ausländerbehörden in den Bundesländern derzeit noch nicht beziffert werden.

Im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Aufenthaltstitels als elektronischer Identitätsnachweis und als qualifizierte elektronische Signatur soll im Übrigen auf die bereits mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (Personalausweisgesetz – PAuswG) geschaffene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die für den neuen Personalausweis im Aufbau befindlichen Systeme sind bereits so angelegt, dass der elektronische Aufenthaltstitel mit abgedeckt werden kann. Die Anschaffung einer neuen Technologie oder die Einrichtung neuer Funktionen ist nicht erforderlich. Für den Bund entstehen daher keine zusätzlichen Kosten. In Bezug auf die Technik gilt dies auch für die Mitnutzung der für den elektronischen Personalausweis zu betreibenden Sperrhotline; die Bearbeitung der telefonischen Sperrmeldungen erfordert je nach Größenordnung zusätzliches Personal beziehungsweise – bei Fremdvergabe – zusätzliche Mittel.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wird bei den Ausländerbehörden zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen. Zum einen wird die Erfassung biometrischer Merkmale bei den Ausländerbehörden Mehraufwand verursachen. Zum anderen wird sich der Aufwand für die Ausländerbehörden auch auf Grund vermehrter Vorsprachen erhöhen.

Ein erhöhter Aufwand für die Ausländerbehörden ergibt sich ferner aus der Möglichkeit, den elektronischen Aufenthaltstitel auch als elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen. Zu den in diesem Zusammenhang von den Ausländerbehörden wahrzunehmenden Aufgaben zählen unter anderem die Sperrung und Entsperrung der elektronischen Identitätsnachweisfunktion sowie die Aufgabe,

die Ausländer über das Verfahren des elektronischen Identitätsnachweises zu informieren.

Die hierdurch insgesamt entstehenden Mehraufwände der Länder sind einschließlich des etwaigen zusätzlichen Personalbedarfs derzeit noch nicht bezifferbar.

Durch die Mitnutzung des Sperrdienstes, der beim Bundesverwaltungsamt für den elektronischen Identitätsnachweis betrieben wird, entstehen für den Bund gegebenenfalls zusätzliche Kosten, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Dieser Mehrbedarf ist aus den vorhandenen Ansätzen des Einzelplans 06 gegenzufinanzieren.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten neu eingeführt. Für die Verwaltung werden acht Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflicht geändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3354 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   ‚3. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 und 2a wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „260“ ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „100“ ersetzt.‘

   b) In Nummer 4 wird § 78 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

   „Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“

   c) In Nummer 5 werden in § 78a Absatz 1 die Sätze 2, 5 und 6 gestrichen.

   d) In Nummer 10 wird § 105b Satz 3 gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt werden.“

   b) In Satz 5 werden nach der Angabe „§105b“ die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

3. In Artikel 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

   „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2011 in Kraft.“

Berlin, den 19. Januar 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Daniela Kolbe (Leipzig)
Berichterstatterin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Memet Kilic
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Daniela Kolbe (Leipzig), Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jan Korte und Memet Kilic

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3354** wurde in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 24. Sitzung am 10. November 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) In seiner 26. Sitzung am 10. November 2010 hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf zunächst an den Unterausschuss Kommunales zur Beratung überwiesen. Der Unterausschuss Kommunales hat in seiner 3. Sitzung am 19. Januar 2011 dem Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf dem Plenum zur Annahme zu empfehlen.

   Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 19. Januar 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(4)136 und 17(4)147.

   Zuvor wurden die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)136 und 17(4)147 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

b) Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)146, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt wurde, hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

   1. *§ 52 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, aufzuheben,*
   2. *in § 53 Absatz 2 der vorstehend genannten Verordnung die Wörter „können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden“ durch die Wörter „sind zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung ist abzusehen“ zu ersetzen und*
   3. *zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Kommunen bei der Tragung der Mehrkosten, die ihnen durch das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige entstehen, entlastet werden können.*

   Begründung:

   Zu Nummer 1

   Durch das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige werden den Kommunen voraussichtlich erhebliche Mehrkosten entstehen.

   Durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels steigen allein die Produktionskosten pro Aufenthaltstitel von 0,78 Euro auf 30 Euro. Hinzu kommen erhöhte Verwaltungskosten für die Ausländerbehörden, die entstehen durch die Abnahme der Fingerabdrücke, zusätzliche Erfassung von Daten, eine zusätzliche Vorsprache je Antragsteller sowie personellen, zeitlichen und infrastrukturellen Aufwand für Information und Beratung zu den Zusatzfunktionen elektronischer Identitätsnachweis und elektronische Signatur.

   Zwar werden die Gebührentatbestände erhöht. Allerdings entlastet dies die Kommunen nur vordergründig. Denn rund 40% aller Antragsteller sind von den Gebühren befreit oder können eine Ermäßigung in Anspruch nehmen. In diesen Fällen werden die Kommunen die Mehrkosten selbst tragen.

   Deshalb müssen die Befreiungstatbestände der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) auf die Personen reduziert werden, bei denen eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen tatsächlich geboten ist. § 52 Absatz 1 AufenthV in der geltenden Fassung hingegen befreit Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder Deutscher sowie Eltern minderjähriger Deutscher pauschal von den Gebühren. Die Befreiung knüpft also allein an die Staatsangehörigkeit der im Tatbestand genannten deutschen Verwandten an. Ob die Zahlung der Gebühr für den Antragsteller eine Belastung ist, ist unbedeutend. Das ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung des genannten Personenkreises zu Lasten der Kommunen. Deshalb soll der Privilegierungstatbestand aufgehoben werden.

   Zu Nummer 2

   Trotz der Belastung der Kommunen muss sichergestellt werden, dass Personen, für die die Zahlung der Gebühr

im Einzelfall eine unzumutbare Belastung ist, befreit werden. Dem trägt zum einen § 53 Absatz 1 AufenthV, der SGB II-Empfänger, SGB XII-Empfänger sowie leistungsberechtigte nach dem AsylbLG befreit, Rechnung.

Doch auch jenseits dieser Gruppe gibt es Geringverdiener, die trotz Leistungsberechtigung entweder keine ergänzenden Leistungen nach SGB XII in Anspruch nehmen oder deren Gehalt nur knapp über der Grenze liegt, nach der sie leistungsberechtigt wären. Auch in diesen Fällen kann die Zahlung der Gebühr unzumutbar sein. Dem trägt § 53 Absatz 2 AufenthV in der geltenden Form grundsätzlich Rechnung. Allerdings ist die Norm als Ermessenstatbestand ausgestaltet. Wenn aber auf Tatbestandsseite Unzumutbarkeit angenommen wird, so ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen. Um aber Ermessensfehler in der Praxis auszuschließen und sicherzustellen, dass Betroffene, bei denen Unzumutbarkeit anzunehmen ist, regelmäßig befreit werden, soll § 53 Absatz 2 AufenthV deshalb als gebundene Entscheidung formuliert werden.

Zu Nummer 3

Angesichts der angespannten Haushaltslage in den Kommunen soll eingehend geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, um die Kommunen zu entlasten.

c) Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)149 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)149 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *unverzüglich im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige dahin gehend geändert wird, dass für die Erteilung des Aufenthaltstitels Fingerabdrücke nicht erfasst werden und bis dahin auf die Erfassung von Fingerabdrücken zu verzichten,*
2. *zu prüfen, auf welche Weise der Bund die Ausstellung des Aufenthaltstitels finanziell unterstützen kann, damit die Kommunen und Antragstellenden durch die Einführung des Aufenthaltstitels nicht über Gebühr belastet werden.*

Begründung:

Ziffer 1

Die bisher als Klebeetiketten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige werden in Zukunft als eigenständige Dokumente in Kartenform ausgegeben. Auf dieser Aufenthaltskarte sollen nach der Europäischen Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige auch zwei Fingerabdrücke der Karteninhaber gespeichert werden. Hierdurch soll der Aufenthaltstitel vor betrügerischer Verwendung geschützt werden.

Es ist ein Beweis für die fehlende politische Sensibilität, dass die Bundesregierung der Europäischen Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige im Jahr 2008 zugestimmt hat, obwohl ihr bekannt war, dass Fingerabdrücke für den Personalausweis heftig in Deutschland diskutiert wurden. Aus guten Gründen fand der obligatorische Fingerabdruck für den Personalausweis keine Mehrheit im Bundestag. Die Bundesregierung scheint die Einwanderinnen und Einwanderer als Türöffner für solche Sicherheitsstandards zu missbrauchen.

Allein in Deutschland werden durch die Gesetzesänderung über vier Millionen Ausländerinnen und Ausländer künftig ihre Fingerabdrücke von der zuständigen Ausländerbehörde abnehmen lassen müssen. Besonders empörend ist, dass sogar Kinder ab dem sechsten Lebensjahr ihre Fingerabdrücke abgeben müssen.

Die Aufnahme von Fingerabdrücken in die Aufenthaltskarte ist überflüssig. Es ist nicht bekannt, dass bisher in nennenswertem Umfang Missbrauch und Fälschungen von Aufenthaltstiteln stattgefunden haben.

Fingerabdruckdaten sollten nicht auf der Aufenthaltskarte gespeichert werden. Der Fingerabdruck gehört in die Fahndungsdatei und nicht in ein Ausweisdokument. Die Gefahren für Datenschutz und Bürgerrechte sind bei einer möglichen Verknüpfung beider Anwendungen unübersehbar. Insbesondere ist es für einen Rechtsstaat äußerst bedenklich, wenn bereits sechsjährige Kinder sich wie Straftäter erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterziehen müssen. Aus diesem Grund sind auch deutsche Staatsangehörige nicht verpflichtet ihre Fingerabdrücke für den Personalausweis abzugeben. Ihre informationelle Selbstbestimmung wird respektiert.

Der Standard, der deutschen Staatsangehörigen garantiert wird, muss allen hier lebenden Menschen gewährt werden. Einen Zwei-Klassen-Datenschutz lehnen wir ab.

Die Bundesregierung ist daher gefordert auf die Erfassung von Fingerabdrücken zu verzichten und auf EU-Ebene auf eine entsprechende Änderung der Europäischen Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige hinzuwirken.

Ziffer 2

Die Bundesregierung muss prüfen, durch welche Maßnahmen sie die Kommunen und Antragstellenden finanziell entlasten kann. Sie darf die durch ihre Entscheidungen verursachten Zusatzkosten für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht auf Dritte abwälzen und sich aus der Verantwortung stehlen.

Die Kommunen gehen davon aus, dass der durch die Einführung der Aufenthaltskarte verursachte Mehraufwand nicht durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 17/3354) vorgesehene Erhöhung der Gebühren ausgeglichen werden kann. Vielmehr werden die Kommunen selber mit erheblichen Mehrkosten konfrontiert sein.

Die neue Aufenthaltskarte führt aber nicht nur zu einer Mehrbelastung für die Kommunen, sondern auch zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Antragstellenden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in

der Fassung des Änderungsantrags von CDU/CSU und FDP vom 26.11.2010 (BT-Drs. 17(4)136) sieht für die Aufenthaltstitel eine Gebührenerhöhung von 60 Euro vor. Damit verdoppelt sich die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während die Gebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf bis zu 260 Euro erhöht wird.

Die Bundesregierung hat die voraussichtlichen Zusatzkosten für die Erteilung der Aufenthaltskarte bislang nicht plausibel erklärt. Sie ist gefordert, ihre Kostenprognose transparent zu machen und insbesondere zu erklären, warum sich die Kosten für die Aufenthaltskarte erheblich von den Kosten für den neuen Personalausweis unterscheiden.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 17/3354 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)136 und 17(4)147 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wird für die Ausländerbehörden zu einer deutlichen Steigerung des Verwaltungsaufwands führen. Es sind unter anderem die folgenden Aufgaben zusätzlich zu übernehmen:

- Abnahme der Fingerabdrücke,
- zusätzliche Datenerfassung,
- mindestens eine zusätzliche Vorsprache je Antragsteller,
- Informations- und Beratungsaufwand zu den Zusatzfunktionen „elektronischer Identitätsnachweis (eID)“ und „elektronische Signatur“.

Mit der Möglichkeit, den elektronischen Aufenthaltstitel zum elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen, sind für die Ausländerbehörden zudem weitere Aufgaben verbunden. Der im Aufenthaltsgesetz vorgegebene Gebührenrahmen muss deshalb dem steigenden personellen und sächlichen Aufwand in den Ausländerbehörden hinreichend Rechnung tragen und einen angemessenen Spielraum für zukünftige Anhebungen der konkreten Gebührensätze in der Aufenthaltsverordnung schaffen. Daher ist der gesetzliche Gebührenrahmen in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes jeweils um insgesamt 60 Euro anzuheben.

Zu Nummer 1 Buchstabe b bis d und zu Nummer 2

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. 2001 II, S. 810) schreibt vor, dass Staatsangehörigen der Vertragsparteien zum Nachweis ihres Freizügigkeitsrechts eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dies gilt sowohl für EU-Bürger in der Schweiz als auch für Schweizer Bürger in EU-Staaten. Das Abkommen legt aber nicht fest, in welcher Form oder mit welchen Merkmalen die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Der Gesetzentwurf sieht vor diesem Hintergrund vor, in Deutschland lebenden Schweizer Bürgern die Aufenthaltserlaubnis im Format des elektronischen Aufenthaltstitels (als eigenständiges Dokument im Scheckkartenformat unter Erfassung biometrischer Merkmale) nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 auszustellen. Die Schweizer Regierung hat jedoch erklärt, dass die Schweiz ihrerseits nicht beabsichtigt, für deutsche Staatsangehörige, die sich in der Schweiz aufhalten oder niedergelassen haben, eine Aufenthaltserlaubnis im elektronischen Format auszustellen, und die deutsche Seite gebeten, ebenso zu verfahren. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit wird mit dem Änderungsantrag der Gesetzentwurf daher abgeändert. Die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen für Schweizer Bürger im Format des elektronischen Aufenthaltstitels wird optional auf Antrag vorgesehen. Hier lebende Schweizer Bürger können somit entscheiden, ob die ihnen auszustellende Aufenthaltserlaubnis im elektronischen Format oder in der bisherigen Form ausgestellt wird.

Zu Nummer 3

Die in den elektronischen Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) eingebrachten Chips bzw. die darin enthaltene Software (Chipbetriebs) bedürfen nach den Vorgaben der EU sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (SigG und Aufenthaltsverordnung-E) einer Zertifizierung. Die Geschäftsführung der Bundesdruckerei GmbH (BDr) hat nunmehr mitgeteilt, dass ein rechtzeitiger Abschluss der Zertifizierung durch T-Systems und das beauftragte Zertifizierungsinstitut (Security Research & Consulting GmbH) tatsächlich nicht mehr fristgerecht möglich ist. Die BDr rechnet mit einem Abschluss der Zertifizierung nicht vor Mitte/Ende Juli 2011. Der Einführungstermin für eAufenthaltstitel mit zertifizierten Chips müsste daher aus Sicht der BDr mindestens bis August 2011 verschoben werden. Die BDr regt jedoch an, eine zeitliche Sicherheitsreserve einzuplanen.

Keine der zur Verfügung stehenden Alternativen stellt eine weder in finanzieller noch in organisatorischer Hinsicht verhältnismäßige Maßnahme dar. Insbesondere der ohnehin schon deutlich steigende Mehraufwand in den Ausländerbehörden bei planmäßiger Einführung des eAufenthaltstitels würde bei einer Zwischenlösung nochmals steigen. Von Seiten der Länder wird daher mit einer vehementen Ablehnung einer etwaigen Zwischenlösung zu rechnen sein.

Berlin, den 19. Januar 2011

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Daniela Kolbe (Leipzig)
Berichterstatterin

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Memet Kilic
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333